

Empfehlungen für die Leistungsgewährung nach § 61 SGB IX Budget für Arbeit

Vorbemerkungen/ gesetzliche Grundlagen

Der Gesetzgeber hat mit dem seit 01.01.2018 geltenden Budget für Arbeit eine Wahlmöglichkeit für die Teilhabe am Arbeitsleben für Menschen mit Behinderung geschaffen, die einen Anspruch auf Leistungen im Arbeitsbereich einer Werkstatt für behinderte Menschen (WfbM) haben. Sie erhalten jetzt alternativ die Möglichkeit, einer sozialversicherungspflichtigen Beschäftigung auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt nachzugehen.

Das Integrationsamt kann sich an den Aufwendungen für ein Budget für Arbeit gemäß § 185 Abs. 3 Nr. 6 SGB IX beteiligen, wenn das Budget für Arbeit von einem schwerbehinderten bzw. diesem gleichgestellten behinderten Menschen in Anspruch genommen wird.

Seit dem 01.01.2020 ist diese Leistung der Eingliederungshilfe nach § 111 Abs. 1 Nr. 3 SGB IX in Verbindung mit § 61 SGB IX zu bewilligen. Daneben kann das Budget für Arbeit auch eine Leistung eines anderen Rehabilitationsträgers sein (vergl. § 63 Abs. 2 SGB IX).

Seit dem 01.01.2020 ist das Landesamt für Soziales und Versorgung (LASV) als überörtlicher Träger der Eingliederungshilfe gemäß § 4 Abs. 1 Nr. 3 AG-SGB IX für die Feststellung der Leistungsminderung der antragstellenden Person und ihres Bedarfes an Anleitung und Begleitung im Rahmen des Budgets für Arbeit nach § 61 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch (SGB IX) zuständig. Dieses hat das Integrationsamt beim LASV mit seinen Integrationsfachdiensten beauftragt, diese Feststellung/Bedarfsfeststellung vorzunehmen.

Mit Inkraftsetzung des Gesetzes zur Förderung des inklusiven Arbeitsmarktes am 14.06.2023 ist die Deckelung des Lohnkostenzuschusses auf höchstens 40 % der monatlichen Bezugsgröße nach § 18 Abs. 1 SGB IV entfallen. Der Lohnkostenzuschuss kann gemäß § 61 Abs. 2 SGB IX bis zu 75 % des von dem Arbeitgeber/der Arbeitgeberin regelmäßig gezahlten Arbeitsentgelts betragen.

1. Anspruchsberechtigte Personen

Menschen mit Behinderung, die Anspruch auf Leistungen nach § 58 SGB IX (Leistungen im Arbeitsbereich) haben und denen von einem Arbeitgeber/ einer Arbeitgeberin ein sozialversicherungspflichtiges Arbeitsverhältnis mit einer tarifvertraglichen oder ortsüblichen Entlohnung angeboten wird, haben einen Rechtsanspruch auf ein Budget für Arbeit.

2. Umfang der Leistung

Das Budget für Arbeit umfasst:

- einen Lohnkostenzuschuss an den Arbeitgeber/die Arbeitgeberin zum Ausgleich einer Minderleistung der beschäftigten Person. Der Lohnkostenzuschuss beträgt bis zu 75 % des von dem Arbeitgeber/der Arbeitgeberin regelmäßig gezahlten Arbeitsentgeltes¹

und

- die Aufwendungen für die wegen der Behinderung erforderlichen Anleitung und Begleitung.

3. Verfahren der Leistungsgewährung

3.1 Vormerkungen/ Hinweise

- 3.1.1 Für die Leistung (Ziffer 2) ist in der Regel der örtliche Träger der Eingliederungshilfe zuständig (§ 63 Abs. 3 SGB IX). Dieser hat den Antrag auf ein Budget für Arbeit entgegenzunehmen, zu prüfen und zu bescheiden.
- 3.1.2 Eine Verpflichtung des örtlichen Trägers der Eingliederungshilfe zur Ermöglichung dieser Leistung besteht nicht, d.h. der örtliche Träger der Eingliederungshilfe ist nicht verpflichtet, einen Arbeitgeber/ eine Arbeitgeberin zu vermitteln bzw. zu eruieren (§ 61 Abs. 5 SGB IX).
- 3.1.3 Antragsteller/Antragstellerin ist der Mensch mit Behinderung und nicht der (künftige) Arbeitgeber/ die (künftige) Arbeitgeberin.
- 3.1.4 Als Arbeitgeber/Arbeitgeberin kommen private und öffentliche Arbeitgeber/Arbeitgeberinnen in Frage. Der Arbeitgeber/die Arbeitgeberin muss seinen/ihren Sitz nicht im Land Brandenburg haben.
- 3.1.5 Gesetzliche Betreuer/ gesetzliche Betreuerinnen können nicht gleichzeitig Arbeitgeber/Arbeitgeberin für das Budget für Arbeit sein.
- 3.1.6 Ein Lohnkostenzuschuss ist ausgeschlossen, wenn zu vermuten ist, dass der Arbeitgeber/die Arbeitgeberin die Beendigung eines anderen Beschäftigungsverhältnisses veranlasst hat, um durch die ersatzweise Einstellung eines Menschen mit Behinderung den Lohnkostenzuschuss zu erhalten (§ 61 Abs. 3 SGB IX).
- 3.1.7 Ein Budget für Arbeit ist sowohl im Rahmen einer Vollzeit als auch einer Teilzeitbeschäftigung (mind. 15 Stunden/ Woche, in Inklusionsbetrieben nach § 215 SGB IX mind. 12 Stunden/ Woche) möglich. Zu beachten ist, dass geringfügige Beschäftigungsverhältnisse (sog. Zuverdienst) weiterhin nicht zu den gesetzlichen Leistungen der Teilhabe am Arbeitsleben gehören.
- 3.1.8 Der Arbeitgeber/die Arbeitgeberin ist für die Beitragszahlung in die Sozialversicherung (Renten-, Kranken- und Pflegeversicherung sowie Berufsgenossenschaft) verantwortlich.
- 3.1.9 Auf Grund des Personenkreises, der dem Grunde nach dem allgemeinen Arbeitsmarkt wegen voller Erwerbsminderung nicht zur Verfügung steht, liegen die Voraussetzungen für eine Befreiung von der Arbeitslosenversicherung vor.

¹ Höchstbeträge LKZ durch die Deckelung in 2021 und 2022 - 1.316 € in 2021 und 2023 bis zum 13.06.2023 war der Höchstbetrag für ein LKZ 1.358 €.

- 3.1.10 Bei Beendigung des Arbeitsverhältnisses im Rahmen des Budgets für Arbeit hat ein leistungsberechtigter Mensch einen zeitlich unbefristeten und uneingeschränkten Rechtsanspruch auf Aufnahme in eine Werkstatt für behinderte Menschen (gemäß § 220 Abs. 3 SGB IX), die für sie/ihn gemäß § 1 Abs.1 Werkstättenverordnung (WVO) eine Aufnahmeverpflichtung hat.
- 3.1.11 Arbeitsförderungsgeld ist nicht zu gewähren (§ 111 Abs. 3 SGB IX).
- 3.1.12. Die Regelungen zum Budget für Arbeit unterliegen nicht dem Vertragsrecht nach § 123 Abs. 3 SGB IX.

3.2 Feststellung der Leistungsminderung sowie des Bedarfes an Anleitung und Begleitung

- 3.2.1 Die Feststellung der Leistungsminderung und des Bedarfes an Anleitung und Begleitung ist beim Integrationsamt des Landesamtes für Soziales und Versorgung in Auftrag zu geben (siehe Anlage 1, Vordruck zur Beauftragung).
- 3.2.2 Das Integrationsamt wird einen Integrationsfachdienst mit der Erstellung einer fachdienstlichen Stellungnahme beauftragen und das Ergebnis ausschließlich dem örtlichen Träger der Eingliederungshilfe übersenden.²
- 3.2.3 Das gilt auch für die Fälle, in denen die antragstellende Person bei einem Arbeitgeber/einer Arbeitgeberin außerhalb des Landes Brandenburg ein Budget für Arbeit in Anspruch nehmen möchte.
- 3.2.4 Der Budgetnehmer/die Budgetnehmerin kann grundsätzlich während der Zeit des Bestehens eines Arbeitsverhältnisses eine Anleitung und Begleitung (§ 61 Abs. 2 SGB IX) in Anspruch nehmen. Diese Leistung kann unterschiedlich ausgestaltet werden.
- 3.2.5 In der fachdienstlichen Stellungnahme des Integrationsfachdienstes wird künftig bei der Anleitung und Begleitung unterschieden nach Bedarfen, die:
- a) insbesondere mit dem unmittelbaren täglichen Arbeitskontext im Zusammenhang stehen; gemeint sind hier tätigkeitsbezogene, regelmäßige Unterstützung des Budgetnehmers/der Budgetnehmerin am Arbeitsplatz, wobei davon ausgegangen wird, dass diese Anleitung und Begleitung nicht zwingend von einer Person mit speziellen Fachkenntnissen (behinderungsspezifische/pädagogische Qualifikation) übernommen werden muss. Diese behinderungsbedingte Unterstützung umfasst zum Beispiel:
- längere oder regelmäßige Unterweisung, Anleitung und/oder Kontrolle,
 - regelmäßige arbeitsbegleitende Betreuung und Motivation zur Arbeitsausführung,
 - regelmäßige erforderliche tätigkeitsbezogene Handreichungen und Hilfestellungen bei der Arbeitsausführung sowie der Sicherung der Kommunikation am Arbeitsplatz.

und

² Dem Menschen mit Behinderung ist die Notwendigkeit der Weiterleitung der Daten an das Integrationsamt und an den jeweiligen Integrationsfachdienst zu erläutern.

b) durch einen externen Fachdienst bzw. eine Fachkraft abzusichern sind, wie zum Beispiel:

- Sensibilisierung der Kollegen und Kolleginnen im Betrieb/Unternehmen,
- Aufarbeiten von Ereignissen mit dem Budgetnehmer/Budgetnehmerin,
- Unterstützung bei anstehenden Veränderungen der Tätigkeiten/bei Organisation im Betrieb/ Unternehmen,
- Beratung zwecks Anpassung des Arbeitsplatzes (ggf. durch techn. Hilfen),
- Konflikt- und Krisenmanagement

3.2.6 Bei der Feststellung der Leistungsminderung durch den Integrationsfachdienst wird berücksichtigt, dass die Anleitung und Begleitung (insbesondere Ziffer 3.2.5 a) Auswirkungen auf die Höhe haben kann.

3.2.7 Dem Träger der Eingliederungshilfe entstehen für diese fachdienstliche Stellungnahme des Integrationsfachdienstes keine Kosten.

3.3 Festsetzung der Höhe des Lohnkostenzuschusses

3.3.1 Die Höhe des Lohnkostenzuschusses richtet sich nach der individuell festgestellten Minderleistung. Bei der Ermittlung des Lohnkostenzuschusses werden keine Sonderzahlungen, Weihnachtsgeld oder ähnliches berücksichtigt. Die Basis bilden ausschließlich die monatlichen Lohnkosten (Arbeitnehmerbrutto) des Budgetnehmers/ der Budgetnehmerin.

3.3.2 In den ersten zwei Jahren sollte unabhängig von der festgestellten Höhe der Minderleistung ein Lohnkostenzuschuss in der Höhe von 75 % vom Arbeitnehmerbrutto gewährt werden. Im Anschluss an diese zwei Jahre sollte der zu gewährende Lohnkostenzuschuss der Minderleistung entsprechen, die jeweils durch eine erneute Feststellung der Minderleistung durch den Integrationsfachdienst (siehe Ziffer 3.8.4) ermittelt wurde.

3.4 Aufwendungen für die Anleitung und Begleitung

3.4.1. Variante 1 - Anleitung und Begleitung durch den Arbeitgeber/die Arbeitgeberin in Zusammenarbeit (gemeinsam) mit einem Integrationsfachdienst oder einen WfbM-Träger

Auf der Grundlage der fachdienstlichen Stellungnahme des Integrationsfachdienstes (siehe Ziffer 3.2.4) sollte bei der Übernahme/Beauftragung, wie folgt unterschieden werden:

3.4.1 a) Anleitung und Begleitung durch den Arbeitgeber/die Arbeitgeberin

Die vom Integrationsfachdienst aufgezeigten Bedarfe bei der Anleitung und Begleitung, die durch eine Person ohne spezielle Fachkenntnisse (behinderungsspezifische/ pädagogische Qualifikation) gedeckt werden können, sollten von einem Mitarbeiter/ einer Mitarbeiterin oder mehreren Mitarbeitern des Arbeitgebers/ der Arbeitgeberin abgesichert werden.

Durch die Gewährung einer monatlichen **Pauschale von 250 €** wird diese Anleitung und Begleitung abgegolten.

und

3.4.1 b) Anleitung und Begleitung durch einen Integrationsfachdienst oder einen WfbM-Träger

Für die vom Integrationsfachdienst aufgezeigten Bedarfe bei der Anleitung und Begleitung, die eine Fachkraft bzw. die Inanspruchnahme eines externen Fachdienstes erforderlich machen,

kann der zuständige Integrationsfachdienst oder der WfbM-Träger, der den Menschen mit Behinderung auf den Übergang auf den allgemeinen Arbeitsmarkt vorbereitet und ihn dabei begleitet hat, beauftragt werden.

Die örtliche Zuständigkeit des Integrationsfachdienstes richtet sich dabei nach dem Standort des künftigen Arbeitgebers/ der künftigen Arbeitgeberin bzw. dem künftigen Ort des Arbeitsplatzes.

Für die Anleitung und Begleitung durch einen Integrationsfachdienst oder einen WfbM-Träger soll eine monatliche **Pauschale von 528 €** in Anlehnung an die Vergütungspauschale nach den gemeinsamen Empfehlungen der Bundesarbeitsgemeinschaft für Rehabilitation (BAR) für Integrationsfachdienste gewährt werden.

Abrufbar unter:

https://www.bar-frankfurt.de/fileadmin/dateiliste/publikationen/reha_vereinbarungen/pdfs/GE-Integrationsfachdienste.web.pdf (Stand: 2022)

Wird die Anleitung und Begleitung von einer Fachkraft aus einer Werkstatt für behinderte Menschen übernommen, muss von dem WfbM-Träger bestätigt werden, dass die Betreuung nicht während der arbeitsvertraglichen Arbeitszeit der beauftragten Fachkraft der WfbM stattfindet (keine Doppelfinanzierung).

3.4.2 Variante 2 – Persönliches Budget – Anleitung und Begleitung

In den Fällen, in denen der Mensch mit Behinderung einen oder mehrere andere Leistungserbringer mit der Anleitung und Begleitung beauftragen möchte, ist ihr/ ihm eine Pauschale als Persönliches Budget auszuzahlen. Dabei ist zu berücksichtigen, dass gemäß § 29 Abs. 2 Satz 7 SGB IX das Persönliche Budget die Höhe der Kosten für die Anleitung und Begleitung nicht überschreiten soll. Die Details, wie insbesondere die zur Qualitätssicherung geeigneten Kriterien, sind in einer Zielvereinbarung nach § 29 Abs. 4 SGB IX schriftlich festzuhalten. Fachkräfte, die für eine Anleitung und Begleitung in Frage kommen, sollten eine zertifizierte Ausbildung vorweisen können. Bei den Qualifikationen kann sich an den Vorgaben für Integrationsfachdienste insbesondere § 195 Abs. 1 Nr. 3 SGB IX orientiert werden. Hierzu zählen u. a. Sozialpädagogen oder Sozialarbeiter.

Gesetzliche Betreuer/Betreuerinnen dürfen nicht die Anleitung und Begleitung im Rahmen der Eingliederungshilfe übernehmen.

3.4.3 Mehrere Leistungsberechtigte bei einem Arbeitgeber/einer Arbeitgeberin

Mehrere Leistungsberechtigte bei einem Arbeitgeber/ einer Arbeitgeberin können gemeinsam Unterstützungsleistungen für die wegen ihrer Behinderung erforderliche Anleitung und Begleitung am Arbeitsplatz in Anspruch nehmen (§ 61 Abs. 4 SGB IX). Die Anleitung und Begleitung wird in diesem Fall durch eine Person für mehrere Leistungsberechtigte ausgeführt. In diesen Fällen kann unter Berücksichtigung der konkreten Konstellation eine Reduzierung der Pauschalen angezeigt sein.

3.4.4 Bedarf an Gebärdensprachdolmetscher/Gebärdensprachdolmetscherin

In den Fällen, in denen der Mensch mit Behinderung einen Gebärdensprachdolmetscher/eine Gebärdensprachdolmetscherin oder andere Kommunikationshilfen im Rahmen der Anleitung und Begleitung benötigt, erfolgt die konkrete Bedarfsfeststellung und die Übernahme der notwendigen Aufwendungen (§ 185 Abs. 3 Nr. 6 SGB IX) direkt und in voller Höhe durch das Integrationsamt.

3.4.5 Inklusionsbetriebe

Bei Beschäftigung eines schwerbehinderten/ gleichgestellten Menschen in einem Inklusionsbetrieb (§ 215 ff. SGB IX) entfallen die Aufwendungen für Anleitung und Begleitung beim Budget für Arbeit. Diese sind in der Regel Bestandteil der Leistungen des Integrationsamtes an Inklusionsbetriebe.

3.5 Leistungen der Eingliederungshilfe (EGH) nach § 111 Abs. 2 SGB IX

Leistungen der Teilhabe am Arbeitsleben der EGH können auch Gegenstände und Hilfsmittel, die wegen der gesundheitlichen Beeinträchtigung zur Aufnahme oder Fortsetzung der Beschäftigung erforderlich sind, umfassen (§ 111 Abs. 2 SGB IX). In diesem Zusammenhang wird auf die Beantragung von Leistungen beim Integrationsamt hingewiesen (siehe Ziffer 4.3).

3.6 Fahrkosten

Fahrtkosten zum Erreichen des Arbeitsplatzes werden im Rahmen des Budgets für Arbeit grundsätzlich nicht übernommen. Diese sind vom Leistungsberechtigten in der Regel aus dem Arbeitslohn selbst zu tragen. In diesem Zusammenhang ist der Leistungsberechtigte auf das Mobilitätsticket Brandenburg und das Deutschlandticket hinzuweisen sowie im Bedarfsfall bei einer entsprechenden Antragstellung bzw. der Ausstellung zu unterstützen.

Das Mobilitätsticket Brandenburg ist eine persönliche Monatskarte, die zu einem ermäßigten Preis an Leistungsempfänger von laufenden Leistungen der Eingliederungshilfe nach Teil 2, SGB IX ausgegeben werden kann. Budgetnehmer können 50 Prozent gegenüber dem Preis einer normalen Monatskarte der VBB-Umweltkarte sparen.

VBB-Tarif 2023 abrufbar unter: [vbb-tarifbroschuere.pdf](#)

Informationen zum Mobilitätsticket Teil C, Ziffer 5.4. (Seite 87) und zum Deutschlandticket in Teil C, Ziffer 6 (Seite 89 ff.)

3.7 Rentenrechtliche Aspekte

3.7.1 Beiträge zur gesetzlichen Kranken-, Pflege- und Rentenversicherung werden auf der Grundlage des Arbeitsentgelts erhoben.

3.7.2 Das tatsächlich erzielte Arbeitsentgelt bildet in der Rentenversicherung die Beitragsbemessungsgrundlage für die beitragspflichtigen Einnahmen. Die Regelung für Werkstattbeschäftigte, wonach die beitragspflichtige Einnahme mindestens 80 % der Bezugsgröße beträgt, gilt nicht. Das kann ggf. zu geringeren beitragspflichtigen Einnahmen führen und somit im Vergleich zur (Weiter-) Beschäftigung in der Werkstatt zu einer geringeren Rente.

3.7.3 Das erzielte Arbeitsentgelt wird als Hinzuverdienst auf eine Rente wegen Erwerbsminderung angerechnet, so dass die Rente ggf. nicht mehr in voller Höhe geleistet wird. Der erzielte Verdienst aus einer Beschäftigung in einer Werkstatt für behinderte Menschen wird dagegen bei einer Rente wegen Erwerbsminderung nicht als Hinzuverdienst angerechnet. Dem in der Regel gegenüber der Werkstattbeschäftigung höheren Einkommen im Budget für Arbeit stehen daher ggf. Einbußen durch teilweises oder im Einzelfall vollständiges Ruhen der Rente wegen Erwerbsminderung gegenüber.

3.7.4 Der Antragsteller ist dahingehend zu beraten, sich an die Deutsche Rentenversicherung zu wenden. Diese Empfehlung ist durch den örtlichen Träger der Eingliederungshilfe nachweislich zu dokumentieren.

3.8 Bescheid

3.8.1 Der Bedarf eines Leistungsberechtigten/einer Leistungsberechtigten sollte in Übereinstimmung mit der Bedarfsüberprüfung im Rahmen der Gesamt- bzw. Teilhabeplanes (§ 121 Abs. 2 SGB IX) erfolgen, d. h. in der Regel alle zwei Jahre.

3.8.2 Voraussetzung für die Bewilligung, direkte Zahlung des Lohnkostenzuschusses und der monatlichen Pauschale für die Anleitung und Begleitung (MA des AG) an den Arbeitgeber/die Arbeitgeberin ist im Regelfall:

- die Vorlage des abgeschlossenen Arbeitsvertrages,
- die Einverständniserklärung des/der Leistungsberechtigten, den Lohnkostenzuschuss und die Pauschale für die Anleitung und Begleitung am Arbeitsplatz direkt an den Arbeitgeber/die Arbeitgeberin auszus zahlen,
- die Einverständniserklärung des Arbeitgebers/der Arbeitgeberin mit der Leistungsgewährung an ihn/sie,
- die Erklärung des Arbeitgebers/der Arbeitgeberin, dass er/sie mit dem für die Anleitung und Begleitung beauftragten Dienst im Sinne der Leistungsberechtigten zusammenarbeiten wird und betriebsfremden Personen dieses Dienstes Zugang zum Unternehmen erhalten,
- Benennung des Ansprechpartners/der Ansprechpartnerin im Unternehmen/Betrieb sowie
- Benennung des Mitarbeiters/der Mitarbeiterin, die mit der Anleitung und Begleitung im Unternehmen/Betrieb beauftragt wurden.

3.8.3 Aus dem Arbeitsvertrag müssen folgende Inhalte ersichtlich sein:

- Name und Anschrift des Arbeitnehmers/ der Arbeitnehmerin und des Arbeitgebers/der Arbeitgeberin,
- Ort (Anschrift) des Arbeitsplatzes,
- Beginn und Dauer des Arbeitsverhältnisses,
- Anzahl der Wochenstunden,
- Höhe der Vergütung (Arbeitnehmerbrutto),
- Beschreibung der Tätigkeit,
- Anzahl der Urlaubstage,
- Kündigungsfristen,
- kollektivrechtliche Vereinbarungen (z. B. Tarifvertrag, Betriebs- oder Dienstvereinbarungen).

3.8.4 In den Bescheid³ sollte ein Hinweis aufgenommen werden, dass in der Regel sechs Monate vor Ablauf der Leistungsgewährung ein Folgeantrag durch den Menschen mit Behinderung zu stellen ist. Diese Zeit ist notwendig, um eine erneute Feststellung der Minderleistung und des Bedarfs an Anleitung und Begleitung in Auftrag geben zu können und eine fristgerechte fachdienstliche Stellungnahme zu erhalten. Des Weiteren sollte im Bescheid darauf hingewiesen werden, dass sich in Auswertung dieser Stellungnahme die Rahmenbedingungen bei der Leistungsgewährung für ein Budget für Arbeit (z. B. Reduzierung des Lohnkostenzuschusses) verändern können.

3.9 Nachweise über Lohnkostenzuschüsse/Anleitung und Begleitung

³ Hinweis auf BSG Urt.v.28.01.2021 – B8 SO 9/19 R und SG Reutlingen Urt.v.15.03.2023 – S 4 SO 1743/22, bzgl. der Befristung von Bewilligungen in der Eingliederungshilfe

- 3.9.1 Der Lohnkostenzuschuss sollte nachträglich ausgezahlt werden, sodass auf weitere Nachweise durch den Arbeitgeber/die Arbeitgeberin verzichtet werden kann.
- 3.9.2 Auf einen Nachweis über die gewährten Pauschalen für die Anleitung und Begleitung an den Arbeitgeber/ die Arbeitgeberin kann verzichtet werden.
- 3.9.3 Regelungen zur Auszahlung des Persönlichen Budgets sind in der Zielvereinbarung nach § 29 SGB IX sowie im Gesamtplan darzustellen.
- 3.9.4 Dem Integrationsfachdienst oder dem WfbM-Träger ist eine Dokumentationspflicht⁴ aufzuerlegen,
- a) damit diese Dokumentation bei einer Überprüfung bzw. für die Fortschreibung des Gesamtplanes (§ 121 Abs. 2 SGB IX) herangezogen werden kann und
 - b) wenn die Anleitung und Begleitung über einen Betrachtungszeitraum von zwei Jahren durch den Integrationsfachdienst oder den WfbM-Träger unter acht Stunden im Monat gelegen hat, sollte die Pauschale für den kommenden Zeitraum um 35 Prozent abgesenkt werden.

4. Schwerbehindertenrecht Teil 3 SGB IX

- 4.1 Die Regelungen des Teils 3 des SGB IX gelten für schwerbehinderte und diesen gleichgestellten behinderten Menschen (§ 151 Abs. 1 und 2 SGB IX).
- 4.2 Schwerbehinderte oder ihnen gleichgestellte Menschen, die mit einem Budget für Arbeit beschäftigt werden, haben grundsätzlich dieselben Rechte und Pflichten wie andere schwerbehinderte Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen auch. Diese Beschäftigungsverhältnisse sind demzufolge in das System der Beschäftigungspflicht, dem Kündigungsschutz und der Verwendung der Ausgleichsabgabe nach dem SGB IX einbezogen.
- 4.3 Die Mittel der Ausgleichsabgabe können grundsätzlich für alle Leistungen der begleitenden Hilfen an schwerbehinderte Budgetnehmer nach § 185 Abs. 3 Nr. 1 SGB IX eingesetzt werden. Darüber hinaus können zur Absicherung des Arbeitsverhältnisses eines schwerbehinderten/ gleichgestellten Budgetnehmers Leistungen zur behinderungsgerechten Einrichtung von Arbeitsplätzen nach § 185 Abs. 3 Nr. 2 a) SGB IX oder zur Schaffung von Arbeitsplätzen nach § 15 SchwbAV an Arbeitgeber vom Integrationsamt getragen werden. Eine Übersicht der möglichen finanziellen Leistungen ist in der Anlage 2 aufgezeigt.
- 4.4 Leistungen für außergewöhnliche Belastungen (§ 185 Abs. 3 Nr. 2 e SGB IX in Verbindung mit § 27 SchwbAV), Leistungen an Integrationsfachdienste (§ 185 Abs. 3 Nr. 3 SGB IX in Verbindung mit § 27 a SchwbAV) und Leistungen für eine Arbeitsassistenz (§ 185 Abs. 6 SGB IX in Verbindung mit § 17 Abs. 1 Nr. 3 SchwbAV) sind gemäß § 61 SGB IX die Kernelemente (Lohnkostenzuschuss sowie Anleitung und Begleitung) des Budgets für Arbeit.
- 4.5 Leistungen des Integrationsfachdienstes nach § 193 Abs. 1 Nr. 2 SGB IX können vom Arbeitgeber/ der Arbeitgeberin in Anspruch genommen werden, wenn der Integrationsfachdienst im Einzelfall nicht im Rahmen der Anleitung und Begleitung am Budget für Arbeit beteiligt und das Arbeitsverhältnis betriebs-, personen- oder verhaltensbedingt gefährdet ist.

⁴ Integrationsfachdienste verwenden für die Dokumentation das Programm 3In

4.6 Mit dem Gesetz zur Förderung des inklusiven Arbeitsmarktes wurde neu aufgenommen, dass ab dem 01.01.2024 ein schwerbehinderter Mensch, der unmittelbar zuvor in einer Werkstatt für behinderte Menschen oder bei einem anderen Leistungsanbieter beschäftigt war oder ein Budget für Arbeit erhält, in den ersten zwei Jahren der Beschäftigung auf zwei Pflichtarbeitsplätze zur Erfüllung der Beschäftigungsquote schwerbehinderter Menschen angerechnet wird (§ 159 Abs. 2a SGB IX).

5. Interessenbekundungen/Antragstellung von Werkstattbeschäftigten ohne einen Arbeitgeber/eine Arbeitgeberin

5.1 Bei Antragstellung eines Werkstattbeschäftigten/einer Werkstattbeschäftigten, der/die noch kein Arbeitsvertragsangebot vorweisen kann, wird empfohlen, dies als Interessenbekundung für eine Beschäftigung auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt anzusehen und das reguläre Übergangsverfahren gemäß Werkstättenverordnung (WVO) der WfbM anzuwenden.

5.2 Zur Untersetzung des regulären Übergangsverfahrens gemäß WVO erhält die Rahmenleistungsbeschreibung (Leistungstyp 9 WfbM-Arbeitsbereich) im Abschnitt „Konzeption zur Förderung des Überganges auf den allgemeinen Arbeitsmarkt“ Ausführungen, auf die in diesem Zusammenhang besonders hingewiesen wird. Danach kann auf der Grundlage einer abgestimmten WfbM-Übergangskonzeption für jeden geeigneten behinderten Menschen, der auf den Übergang auf den allgemeinen Arbeitsmarkt vorbereitet werden soll, ein individueller, zielorientierter, zeitlich befristeter Förderplan erstellt werden. Die Finanzierung dieser individuellen Maßnahmen und der einzelnen Teilabschnitte zur Förderung des Überganges auf den allgemeinen Arbeitsmarkt ist außerhalb der Regelfinanzierung zwischen dem Träger der WfbM/ des anderen Leistungsanbieters und dem örtlichen Träger der Eingliederungshilfe sowie im Anschluss mit dem LASV abzustimmen. Die Rahmenleistungsbeschreibung (Leistungstyp 9 WfbM-Arbeitsbereich) ist Bestandteil des Rahmenvertrages des Landes Brandenburg gemäß § 131 SGB IX (Anlage 3.9 des Rahmenvertrages Teil A gemäß § 131 SGB IX vom 28.08.2019, ab 01.01 2024 Anlage 5 des jeweils gültigen Rahmenvertrages des Landes Brandenburg gemäß § 131 SGB IX).

6. Antragsteller, die keine Werkstattbeschäftigten oder Beschäftigte bei einem anderen Leistungsanbieter (§ 60 SGB IX) sind und einen einstellungswilligen Arbeitgeber/Arbeitgeberin vorweisen können (§ 58 Abs. 1 SGB IX)

6.1 Gemäß § 58 Abs. 1 SGB IX kann im Einzelfall von dem Grundsatz abgewichen werden, dass Leistungen im Arbeitsbereich (§ 58 SGB IX) im Anschluss an Leistungen im Berufsbildungsbereich (§ 57 SGB IX) oder an entsprechende Leistungen bei anderen Leistungsanbietern (§ 60 SGB IX) im Ausnahmefall erbracht werden, wenn der Mensch mit Behinderung bereits über die erforderliche Leistungsfähigkeit für die in Aussicht genommene Beschäftigung verfügt, die er durch eine Beschäftigung auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt erworben hat.

6.2 Bei Antragstellern, bei denen eine dauerhaft volle Erwerbsminderung im Sinne des § 43 Abs. 2 SGB VI nicht zweifelfrei gegeben ist, ist zunächst eine Prüfung durch die Deutsche Rentenversicherung zu veranlassen.

7. Beteiligungsverfahren des Integrationsamtes an den Aufwendungen des örtlichen Trägers der Eingliederungshilfe (§ 185 Abs.3 Nr. 6 SGB IX)

7.1 Vorbemerkungen

7.1.1 Grundvoraussetzung für die Beteiligung des Integrationsamtes an den Aufwendungen des Budgets für Arbeit ist, dass es sich bei dem Budgetnehmer/der Budgetnehmerin um einen schwerbehinderten/ gleichgestellten Menschen (§ 151 Abs. 1 und 2 SGB IX) handelt.

7.1.2 Das Integrationsamt übernimmt die Aufwendungen gemäß der Ziffer 3.4.4 (Gebärdensprachdolmetscherleistungen/andere Kommunikationshilfen) direkt und in voller Höhe.

7.1.3 Bis zur Inkraftsetzung des Gesetzes zur Förderung des inklusiven Arbeitsmarktes war für den Fall, dass der Lohnkostenzuschuss den geltenden Höchstsatz der monatlichen Bezugsgröße nach § 18 Abs.1 SGB IV überstiegen hat, die Übernahme des Differenzbetrages durch das Integrationsamt möglich. Der Differenzbetrag wird für den Zeitraum vom 01.01.2023 bis zum 13.06.2023 vom Integrationsamt übernommen, wenn dieser bis zum 15.03.2024 vom örtlichen Träger der Eingliederungshilfe beantragt wird.

7.2 Verfahren ab dem Kalenderjahr 2023

7.2.1 Ab dem 01.01.2023 beteiligt sich das Integrationsamt mit 50 % an den tatsächlich gewährten Aufwendungen des örtlichen Trägers der Eingliederungshilfe. Der Anteil des Integrationsamtes wird den örtlichen Trägern der Eingliederungshilfe jeweils im Folgejahr überwiesen.

7.2.2 Das Integrationsamt wird den örtlichen Trägern der Eingliederungshilfe Informationen zum Verfahren der Übernahme des o. g. Anteils einschließlich eines Abrechnungsformulars und entsprechender Ausfüllhinweise separat übersenden. Eine Beteiligung an den Aufwendungen für vorangegangene Kalenderjahre ist nicht möglich.

8. Kostenerstattungsverfahren nach dem AG-SGB IX

8.1 Die dem örtlichen Träger der Eingliederungshilfe entstehenden notwendigen Gesamtnettoaufwendungen sind im Entstehungsjahr kostenerstattungsfähig im Sinne des § 16 Abs. 1 AG-SGB IX. Die durch das Integrationsamt anteilig erstatteten Aufwendungen sind jeweils im Folgejahr als Einnahmen auszuweisen (siehe Ziffer 8.2).

8.2 Die entsprechenden Ausgaben und Einnahmen sowie die Anzahl der Leistungsberechtigten sind im Rahmen des Kostenerstattungsverfahrens nach dem AG-SGB IX auf dem Kostennachweisformular „Budget für Arbeit nach § 61 SGB IX“ auszuweisen, dabei sind die diesbezüglichen Ausfüllhinweise des LASV entsprechend zu beachten.

9. Ansprechpartner/ in LASV/ MSGIV

Für auftretende Fragen im Zusammenhang mit der Leistungsgewährung stehen Ihnen folgende Ansprechpartner/Ansprechpartnerinnen im LASV sowie im MSGIV zur Verfügung:

➤ LASV:

- **Fragen zur Umsetzung Budget für Arbeit (EGH):**

Frau Katja Konzack; Telefonnummer: 0355-2893-277
E-Mail-Adresse: Katja.Konzack@lasv.brandenburg.de

- **Fragen zur Beauftragung und Begutachtung IFD**

Herr Georg Dietrich; Telefonnummer: 0355-2893-384
E-Mail-Adresse: Georg.Dietrich@lasv.brandenburg.de

- **Fragen zu Leistungen des Integrationsamtes**

Herrn Mario Rönisch; Telefonnummer: 0355-2893-377
E-Mail-Adresse: Mario.Rönisch@lasv.brandenburg.de

- **MSGIV, Referat 24**

- **Grundsatzfragen Budget für Arbeit**

Frau Andrea Falckenhayn; Telefonnummer: 0331-866-5244
E-Mail-Adresse: Andrea.Falckenhayn@msgivbrandenburg.de